



Verein für
Sozialwirtschaft e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Sozialwirtschaft".
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in D-90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 4.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Sozialwirtschaft und dem Sozialmanagement.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, ebenso durch Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkbildung, Maßnahmen zur Förderung der Kooperation zwischen Praxis und Wissenschaft, Präsentationsveranstaltungen, Unterstützung der Studenten und Förderung studentischer Projekte.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) §§ 51 – 68.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Natürlichen Personen
- Juristischen Personen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Gesuch auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern, erwerben. Der Vorstand kann nach Beratung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Der Studiengangsleiter des Studiengangs Sozialwirtschaft an der Evangelischen Hochschule Nürnberg soll automatisch mit Aufnahme seiner Tätigkeit Mitglied des Vereins werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung nicht nachkommt. Der Aus-

schluss wird sofort mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 8 Mittel und Beiträge

1. Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus Spenden, Schenkungen und Einkünfte aufgrund der Vereinstätigkeit.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben die Einzelpersonen anzugeben, die ihre Vertretung wahrnehmen sollen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich statt zu finden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann per Email erfolgen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte einfordern.
6. Initiativanträge sind möglich. Sie benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind keine Initiativanträge möglich.
7. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, über Anträge zur Änderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und im Original aufzubewahren ist.
9. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
10. Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, muss eine Sitzungsleitung im Vorfeld vom Vorstand bestellt werden.
11. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Abnahme der Haushaltsrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - die Benennung der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung der Satzungsänderung,
 - die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - die Erledigung der gestellten Anträge,
 - die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Ausschüsse und Beiräte für die Bearbeitung besonderer Belange,

- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung sowie
- der Beschluss über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11a Wahlen

1. Für die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu bestellen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
3. Liegen mehrere Vorschläge für die einzelnen Funktionen vor, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
4. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Berichterstattung

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Kassenbericht.
2. Die Kassenprüfer stellen nach Anhörung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzern.
2. Dem Vorstand sollen mindestens zwei Vertreter der Studentenschaft, ein Vertreter der Absolventen des Studiengangs Sozialwirtschaft, ein Vertreter einer sozialen Einrichtung sowie ein schwerpunktmäßig im Studiengang Sozialwirtschaft lehrendes Mitglied des Dozentenkollegiums der Evangelischen Hochschule angehören.
3. Einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen, in der Regel einmal monatlich. Er muss einberufen werden,

wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gegenstände, die beraten werden sollen, verlangt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme wirksam übertragen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins (operatives Geschäft).
2. Er hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
3. Der Vorstand hat auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.
4. Über die Beratung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für ein Geschäftsjahr analog der Wahlperiode des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden muss. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Studiengang Sozialwirtschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Die Verwendung ist an Zwecke der Lehre gebunden.

§ 18 Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr

Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch in Form von Email erfolgen.

Es zeichnen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.